

Satzung der Philosophischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen (Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung der Fakultät

(1) Die Philosophische Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche

Altertums- und Kunstwissenschaften (FB 1)

Asien-Orient-Wissenschaften (FB 2)

Geschichtswissenschaft (FB 3)

Neuphilologie (FB 4)

Philosophie – Rhetorik – Medien (FB 5)

(2) Unterhalb der Fakultätsebene gibt es höchstens eine weitere administrative Ebene.

(3) Die Fachbereiche gliedern sich in Institute bzw. Seminare.¹ Ein Fachbereich kann aus einem oder mehreren Instituten bestehen. Die Fachbereiche haben die Aufgabe, die Interessen der Institute im Dekanat und im Fakultätsrat zu vertreten sowie für ihren jeweiligen Fachbereich an den in § 9 beschriebenen Aufgaben mitzuwirken. Die Fachbereiche können sich eine Geschäftsordnung geben, in der Kooperationen und Entscheidungsabläufe noch weiter geregelt sind; in einer solchen Satzung muss auch eine Beteiligung aller Gruppen vorgesehen werden. Die Ämter der Institutssprecherin oder des Institutssprechers bzw. der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder des Geschäftsführenden Institutsdirektors fallen in den Fachbereichen, die aus nur einem Institut bestehen, mit dem der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers zusammen.

(4) In der Fakultät sind unter Beteiligung anderer Fakultäten folgende fachbereichsübergreifende Einrichtungen angesiedelt:

Tübinger Zentrum für Linguistik (TüZLi)

Zentrum Vormodernes Europa (ZVE)

Interdisciplinary Centre for Global South Studies

(5) Die Satzungen und die satzungsgemäß festgelegte Selbständigkeit der Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 bleiben bestehen. Eine angemessene Vertretung wird durch die Beteiligung der Leiterinnen und Leiter der Zentren an den die Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 betreffenden Entscheidungsprozessen im Vorstand der Fakultät bzw. im Fakultätsrat gewährleistet.

§ 2 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

1. das Dekanat,
2. der Fakultätsrat.

¹ Die Bezeichnung Institut ist im Folgenden austauschbar mit Seminar.

§ 3 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. drei Prodekaninnen und Prodekane, von denen eine oder einer die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans ist,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin bzw. Prodekan führt.

(2) Dem Dekanat obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 13 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans; die Fachbereiche haben hierzu ein Vorschlagsrecht,
- die Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen,
- das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten inklusive Festlegung von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung,
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Absatz 2 LHG,
- die Bereiche Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren,
- das Gender- und Diversitymanagement.

(3) Das Dekanat unterrichtet die jeweils zuständigen Gremien und betroffenen Einrichtungen der Fakultät über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, gegebenenfalls unverzüglich.

(4) Die Mitglieder des Dekanats beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans; die fachlich zuständige Studiendekanin oder der fachlich zuständige Studiendekan soll zusätzlich angehört werden.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat das Recht, an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teilzunehmen; sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Die Fachbereichssprecherinnen und -sprecher nehmen an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(7) Bei Beschlüssen des Dekanats, die wesentlich in Belange oder die Struktur eines einzelnen Fachbereichs oder einer Einrichtung des Fachbereichs oder der Fakultät eingreifen, müssen die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs und eine Vertreterin oder ein Vertreter der betroffenen Einrichtung gehört werden; diese haben dann das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Das Sondervotum ist an die in § 9 beschriebenen Regelungen gebunden. Wird zu einem Beschluss oder einem Votum des Dekanats, der einen Beschluss übergeordneter Gremien erfordert, ein Sondervotum abgegeben, so ist dieses Sondervotum zusammen mit dem Beschluss oder dem Votum an das übergeordnete Gremium mitzugeben. Bei Angelegenheiten, für die die Fakultät zuständig ist, hat das Sondervotum bis zur weiteren Klärung eine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt hauptamtlich wahr; die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Die Dekanin oder der Dekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin oder Fachbereichssprecher sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(2) Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl. Für eine Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer gelten die Regelungen in § 24a LHG und § 14 Abs. 4 Grundordnung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrats zu einer Sitzung ein. Vor dieser Versammlung berichtet die Dekanin oder der Dekan über die Entwicklung der Fakultät.

§ 5 Ressortprinzip, Vertretung

(1) Das Dekanat legt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Einzelne Geschäftsbereiche können auch in die Zuständigkeit mehrerer Dekanatsmitglieder fallen. Zu diesen Geschäftsbereichen gehören vor allem die Themen Forschung und Forschungsförderung, Studium und Lehre, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, Personal- und Finanzangelegenheiten, Berufsangelegenheiten, Internationales, Fragen der Bibliotheken, Medien und Information, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gleichstellungsaufgaben.

(2) In der Geschäftsordnung der Fakultät ist festzulegen, in welcher Reihenfolge die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans für den Fall ihrer Verhinderung von den weiteren Prodekaninnen und Prodekanen vertreten werden.

§ 6 Prodekaninnen und Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans drei Prodekaninnen und Prodekane, von denen eine oder einer die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans ist, sowie eine Studiendekanin oder einen Studiendekan als Mitglieder des Dekanats. Die Ämter der Prodekanin oder des Prodekans und der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers sollen nicht gekoppelt werden.

2) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt und endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

- die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
- die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
- die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
- die Berufungsvorschläge,
- die Kooptation gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG,
- die Satzung der Fakultät und die Geschäftsordnungen.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in Belange oder die Struktur eines einzelnen Fachbereichs oder einer Einrichtung des Fachbereichs oder der Fakultät eingreifen, müssen die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs und die Sprecherin oder der Sprecher der Einrichtung gehört werden; diese haben dann das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Das Sondervotum ist an die in § 9 beschriebenen Regelungen gebunden. Wird zu einem Beschluss oder einem Votum des Fakultätsrats, der einen Beschluss übergeordneter Gremien erfordert, ein Sondervotum abgegeben, so ist dieses Sondervotum zusammen mit dem Beschluss oder dem Votum an das übergeordnete Gremium mitzugeben. Bei Angelegenheiten, für die die Fakultät zuständig ist, hat das Sondervotum bis zur weiteren Klärung eine aufschiebende Wirkung. Die Rechte der Institute gemäß § 9 Abs. 5 sind hiervon unberührt.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes die Dekanin oder der Dekan,
mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats,
2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
 - 14 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 4 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 2 Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 5 Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1a),
 - 1 Studierende(r) nach § 60 Abs. 1 Satz 1b).

(4) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen. Bei Verhinderung sind die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretende Person zu benachrichtigen.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil; sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter

(1) Die Fakultät wählt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten der Universität aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin; in Ausnahmefällen kann auch ein Gleichstellungsbeauftragter und/oder ein Stellvertreter gewählt werden. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Stellvertretung sollen jeweils aus verschiedenen Bereichen der Fakultät kommen.

(2) Die Amtszeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät entsprechend.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Dekanat. Sie oder er ist in der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 9 Organisation der Fachbereiche, Fachbereichssprecherinnen und -sprecher

(1) Die Fachbereiche werden von gewählten Fachbereichssprecherinnen und -sprechern vertreten. Wählbar sind alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Den Fachbereichssprecherinnen und -sprechern werden bis zu zwei stellvertretende Personen zur Seite gestellt. Die Wahl der Stellvertretung erfolgt auf Vorschlag der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers. Die Amtszeit der Stellvertretung endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers. Die Wahl der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers und der Stellvertretung erfolgt durch die Fachbereichsversammlung.

(2) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher vertritt den Fachbereich in den Sitzungen des Dekanats und, wo erforderlich, in anderen Gremien; sie oder er organisiert und koordiniert die Erfüllung der Aufgaben, die der Fachbereich als ganzer hat. Sie oder er wird zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben von der Fakultätsverwaltung und von den Instituten unterstützt. Grundlage ihrer oder seiner Tätigkeit ist die Satzung der Fakultät und gegebenenfalls ergänzende Geschäftsordnungen. Das Dekanat berät über alle Angelegenheiten der Fachbereiche regelmäßig mit den Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute unter Hinzuziehung der Fachbereichssprecherinnen und -sprecher. Sofern fachbereichsspezifischer Beratungsbedarf besteht, sorgen die Fachbereichssprecherinnen und -sprecher dafür, dass wichtige Entscheidungen hinreichend vorbereitet werden.

(3) Die Fachbereiche werden an den nachfolgenden Aufgaben beteiligt, sofern diese Aufgaben nicht durch die Institute wahrgenommen werden; Näheres regeln die Fachbereichssatzungen. Wenn eine Fachbereichssatzung nicht vorliegt, gilt § 9 Abs. 4.

- Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung auf Fachbereichsebene;
- Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie – im Zusammenwirken mit der fachlich zuständigen Studiendekanin oder dem fachlich zuständigen Studiendekan – des Lehrprogramms des Fachbereichs;
- Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an das Dekanat;
- Erstellung von Vorschlägen an das Dekanat zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
- Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen auf Fachbereichsebene;
- Wahrnehmung von fachbezogenen Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich wird informiert und nimmt Stellung zu:

- dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
 - der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
- Der Fachbereich wird informiert und nimmt Stellung, wenn er direkt oder indirekt betroffen ist, zu:
- den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
 - Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) Die Institute sowie innerhalb der Institute Abteilungen, in denen eigene grundständige Studiengänge angesiedelt sind, haben das Recht, zu den in § 9 Abs. 3 genannten Aufgaben in eigener Verantwortung Stellungnahmen abzugeben.

(5) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher hat die Aufgabe, die Vorschläge und Stellungnahmen der Institute und ggf. anderer Einrichtungen des Fachbereichs zu koordinieren und in geeigneter Weise in das Dekanat bzw. den Fakultätsrat einzubringen. Sie oder er vertritt auf der Grundlage der Geschäftsordnung des jeweiligen Fachbereichs die Interessen der Institute im Dekanat. Bei Angelegenheiten, die gravierend in die Belange eines einzelnen Instituts eingreifen, hat das Institut in der Dekanatsitzung bzw. im Fakultätsrat Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher hat die Pflicht, die Institute regelmäßig, in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit unverzüglich, über alle den Fachbereich bzw. das Institut betreffenden Angelegenheiten zu informieren, die ihr oder ihm bekannt werden.

(6) Innerhalb der Fachbereiche sind Beiräte (Fachbereichsversammlungen) zu bilden, in denen die Gruppen angemessen vertreten sind. Sofern durch eine Fachbereichssatzung nichts Anderes geregelt ist, besteht die Fachbereichsversammlung aus allen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs sowie 3-6 Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 3-6 sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 3-6 Studierenden, die jeweils von den Institutsbeiräten benannt werden. Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in der Fachbereichsversammlung die Mehrheit haben. Die Fachbereichsversammlung wählt die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher und die Studiendekanin oder den Studiendekan des Fachbereichs sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auf Fachbereichsebene und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 mit, sofern nicht andere Gremien unterhalb der Fakultätsebene mit diesen Aufgaben befasst sind.

§ 10 Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine zentrale Studienkommission gemäß § 26 Abs. 1 LHG. Diese Studienkommission ist zuständig für die Regelung von Fragen, die mehrere Fachbereiche betreffen, sowie im Regelfall für fachbereichsübergreifende Studiengänge. Der Fakultätsrat bestellt weiterhin für jeden Fachbereich mindestens eine Studienkommission. Diese Studienkommissionen sind zuständig für die innerhalb des Fachbereichs angesiedelten Studiengänge. Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Kommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt eine Studiendekanin oder ein Studiendekan. Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen bestimmt das Dekanat, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

(2) Die nichtstudentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von sechs Jahren, die studentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr. Mindestens ein Mitglied jeder fach- bzw. fächerbezogenen Studienkommission soll auch Mitglied der zentralen Studienkommission sein.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel, darunter auch die vom Studierendenrat verwalteten Qualitätssicherungsmittel, zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken. Beschlüsse der Studienkommission können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied der Studienkommission dagegen Einspruch erhebt.

(4) Zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und

Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Sie oder er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellende Personen sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 11 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat entsprechend den Regelungen des § 48 Abs. 3 LHG im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder von einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Bei der Bildung der Berufungskommission ist darauf zu achten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Berufungskommission dem einschlägigen Fach angehören oder unmittelbar fachnah sind. Fachnahe Mitglieder der Berufungskommission können auch aus anderen Fachbereichen kommen. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreterinnen und Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die Akademische Mitarbeiterin oder den Akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. Der Fachbereich bzw. das Institut oder die Institute, deren Interessen von der Besetzung der Professur betroffen sind, sind bei der Erarbeitung des Besetzungsvorschlags im Vorfeld zu beteiligen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Philosophischen Fakultät vom 04.08.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2010, S. 301), geändert durch die Änderungssatzung vom 12.11.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2015, S. 780), außer Kraft.

Anhang:

Die Fakultät ist an folgenden fakultätsübergreifenden Einrichtungen beteiligt:

- Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
- Centre for Integrative Neuroscience (CIN)
- Zentrum für naturwissenschaftliche Archäologie (ZNA)

Tübingen, den 25.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor